

Fristerstreckung Semesterrechnungen

Allgemeine Regelungen

Semesterrechnungen sind fristgerecht zu bezahlen. Ist die Begleichung innerhalb der angegebenen Frist nicht möglich, kann ein Gesuch um Erstreckung der Zahlungsfrist gestellt werden.

- 1. Eine Fristerstreckung ist **nach** Erhalt der 1. Zahlungserinnerung möglich.
- 2. Pro Semesterrechnung wird eine Fristerstreckung gewährt.
- 3. Eine Fristerstreckung kann nur bis zum Ablauf der Zahlungsfrist, die in der zweiten Zahlungserinnerung vermerkt ist, eingereicht werden.
- 4. Die Fristerstreckung betrifft nur Semestergebühren. MAS-Beiträge, Exkursions- und Seminarwochenrechnungen, Pauschalgebühr Doktoranden usw. sind von einer Fristerstreckung ausgeschlossen.
- Masterstudierende: der Zahlungstermin der Semesterrechnung vor dem bevorstehenden Abschluss wird nicht erstreckt.
- 6. Die Fristerstreckung kann maximal bis Beginn des Folgesemesters gewährt werden.

Mit einer offenen Semesterrechnung ist eine Einschreibung in das nächste Semester nicht möglich.

Der Antrag

erfolgt in Briefform/informell mit Datum/Unterschrift und wird per E-Mail als pdf der Studienfinanzierung eingereicht: studienfinanzierung@sts.ethz.ch Er soll folgende Angaben enthalten:

Persönliche Angaben

Name
Adresse
Mobilnummer und E-mail
Nationalität / Kanton
Matrikelnummer
Status (BSc/ MSc)
Semester
Departement / Studiengang

Begründung

Mit Daten/Zahlen/Situationsschilderung

Belege

Kopien der Rechnung/en sind beizulegen